

Aus Ibn Aknins [...] (fal f db al-dayynn : "Kapitel über die guten Sitten der Richter")

Autor(en): **Ariel, Neri Yeshayabu**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums**

Band (Jahr): **74 (2018)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-960599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Ibn Aknins פצל פי אדאב אלדיינין (*faṣl fī ādāb al-dayyānīn*) – „Kapitel über die guten Sitten der Richter“)

Von Neri Yeshayahu Ariel*

Exposé

Das Verstehen der Entstehung der jüdischen Rechtsquellen ist grundlegend für das Verstehen der allgemeinen Rechtslehrentstehung und -entwicklung. Eine tiefergehende Erforschung der jüdischen Quellentexte aus dem Mittelalter ermöglicht ein besseres Begreifen des heutigen hebräischen Rechts (משפט עברי).

In meiner Forschung beschäftige ich mich mit der Gattung (*Genre*) der sogenannten „Pflichten der Richter“ aus der gaonäischen Zeit (siebentes bis Anfang zehntes Jahrhundert). Diese literarische Gattung handelt von Gerichtsprozeduren und von den ethischen Vorschriften und der Verantwortung des Richters. Bisher waren in der Wissenschaft von dieser Gattung nur zwei monographische Abhandlungen bekannt: das פתאב אדב אלקצא von Rav Hai b. Sherira Gaon (um 906–um 1006) und das פתאב לואזם אלחכאם (*Kitāb lawāzīm al-ḥukkām*) von Shmuel b. Ḥofni (939–1038). Im Zuge meiner Forschungen habe ich eine weitere, bislang unbekannte gaonäische Abhandlung gefunden und in גנזי קדם (*Ginzei Qedem*) veröffentlicht.¹

Im Folgenden möchte ich meine diesbezüglich letzten Forschungsergebnisse mitteilen und ein weiteres, die „Pflichten der Richter“ während der gaonäischen Zeit betreffendes Werk vorstellen.

* Neri Y. Ariel, Dr. des., Talmud and Halakhah Department, Hebrew University of Jerusalem und Freie Universität Berlin. – Herzlichst danke ich dem Seminar für Judaistik/Jüdische Studien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, auf dessen Nachwuchstagung des Verbandes der Judaisten in Deutschland im September 2013 in Hannover ich meine Forschung erstmals vorstellen konnte; zugleich danke ich der Volkswagen-Stiftung für grosszügige Förderung.

1 NERI Y. ARIEL, שריד אנונימי מהלכות דיינים בערבית-יהודית, in: גנזי קדם *Ginzei Qedem* 9 (2013), S. 51-81.

Einleitung

Die späte gaonäische Zeit zeichnet sich durch ein neues literarisches Genre aus, das sich in dieser Zeit im islamischen Kontext entwickelt hat, und zwar die *halachische Monographie*. Die halachische, über einen längeren Zeitraum entstandene und in verschiedenen Perioden auf unterschiedliche Weise „kanonisierte“ Literatur wurde bis Mitte der gaonäischen Zeit in Sammelwerken zusammengefasst: Mischna, Midrasch, Talmudim und frühe Kommentare der Geonim, *Halachot*-Bücher (z. B. *Halachot Gedolot*, *Halachot Pesukot*, *She'illot* [שאלות] etc.). Im Gegensatz dazu entstehen gegen Ende der gaonäischen Zeit vermehrt individuelle Werke, verfasst von Einzelpersonen: d. h. *Monographien*. Diese Monographien stellen eine Innovation dar, insofern als erstmals ein einzelner Autor für Inhalte, Aufbau des Werks und Redaktion verantwortlich zeichnet und als solcher bekannt wird.

Diese Innovation beginnt mit Rav Se'adya b. Yosef al-Fayyūmī, dem Gaon von Sura, der zwischen 882 und 942 lebte. Se'adya adaptierte die schon existierenden literarischen Modellvorstellungen aus der muslimischen Kultur und passte zentrale Bestandteile in den jüdischen literarischen Rahmen ein. Die prominentesten Nachfolger Se'adys waren die oben erwähnten Geonim Rav Hai b. Sherira Gaon und sein Schwiegervater Rav Shmuel b. Ḥofni. Beide haben Se'adys Methoden weiterentwickelt und systematisiert und unter anderem zusätzliche Monographien zum Thema „Pflichten der Richter“ kompiliert.

Identifizierung

Bei der Arbeit an meiner Dissertation habe ich mich auf solche Fragmente dieser „Pflichten der Richter“-Literatur konzentriert,² die entweder hinsichtlich ihres Autors zweifelhaft oder noch gar nicht identifiziert sind. Diese Fragmente stammen hauptsächlich aus der Kairoer *Geniza*. Dabei konnte ich fünf Fragmente, aus verschiedenen Bibliotheken, als طب النفوس („Seelenheilkunde“) von Josef b. Jehuda Ibn Akin (einem spanisch-jüdischen Gelehrten aus Barcelona; um 1150/60 bis 1220/26) identifiziert. Die Handschriften enthalten weitgehend den gleichen Text mit minimalen sprachlichen Abweichungen. Bislang ist schwer zu entscheiden, ob die

2 NERI Y. ARIEL, *Manuals for Judges* (ادب القضاة): *A Study of Genizah Fragments of a Judeo-Arabic Monographic Legal Genre*, Ph.D. dissertation, Hebrew University of Jerusalem (forthcoming). For preliminary remarks, see NERI Y. ARIEL, *Discovery of a Lost Jurisprudential Genre in the Genizah Treasures*, in: *Judaica* 73 (2017): S. 299–309.

Handschriften voneinander abhängig sind oder ob ihnen ein gemeinsamer Ur-Text zugrunde liegt.

Die Identifizierung basiert hauptsächlich auf einer wortwörtlichen Parallele in einem Manuskript der *Bibliotheca Bodleiana* Oxford (Nr. 1273 in Adolf Neubauers *Catalogue*).³ Dieses Manuskript enthält den Titel *المقالة في طب النفوس الاليمة ومعالجة القلوب السليمة* (wörtlich: „Abhandlung über die Heilung der leidenden Seelen und die Behandlung der unversehrten Herzen“).⁴ Auf dem ersten Blatt ist zu lesen: רב' יוסף בר' יהודה בר יעקב ז"ל ספרדי ברגלונ' und auf demselben Blatt steht weiter unten: *Josephi Hispani Ethica Arabica*. Im Kolophon des Manuskripts ist als Datum das hebräische Jahr 5099, d. h. 1338 der allgemeinen Zeitrechnung, angegeben. Als seinen Entstehungsort nennt der Kodikologe Malachi Beit Arié das in Zentral-Tunesien,⁵ nicht weit von der algerischen Grenze gelegene *قلعة الصنم* (*Qal'at as-Şanam*). Paläografisch gesehen, sind die *Geniza* Fragmente vermutlich älter als das Oxforder Manuskript, aber das heisst nicht notwendigerweise, dass ihr Inhalt ursprünglicher ist. Im Text des Oxforder Manuskripts begegnen interessanterweise mit: בפיקוח (hellsichtig) und בסימון (in Blindheit) zwei Formen, die im Vergleich zu בסימון und פקח des *Geniza* Fragments sprachlich älter sind.

Das 26. Kapitel von Ibn Aknins Werk trägt den Titel *פצל פי אדאב אלדיינין* und handelt von den guten Sitten der Richter und ihren Pflichten. Die Pflichten, die hier erwähnt werden, sind Bestandteil der *Adab al-qādī*-Literatur (*ادب القاضي*) *Adab [ādāb] al-qādī* ist ein *terminus technicus* der arabischen Rechtsliteratur und bezeichnet die „guten Sitten“, die ethischen Verhaltensnormen des Richters im Gerichtsverfahren. Die anderen Kapitel des Buches haben, wie es scheint, keine Verbindung mit diesem Kapitel. Anzunehmen ist, dass Ibn Aknin ältere Kommentare verwendet hat, darunter auch einige aus der gaonäischen Literatur. Die Frage, die es noch zu klären gilt, ist, welches Material Ibn Aknin in sein Werk aufgenommen und wie genau er es bearbeitet hat. Der Autor zitiert Mischna, klassische Midraschim – darunter auch solche, die vor der Entdeckung dieses Werkes noch nicht bekannt waren – und vor allem *Talmud Bavli* und ein wenig auch den *Talmud Yerushalmi*. Sehr häufig zitiert werden diese Quellen mit den üblichen

3 ADOLF NEUBAUER & ARTHUR E. COWLEY, *Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library and in the College Libraries of Oxford*, 2 Bde. Oxford 1886–1906, Bd. I, S. 450 Nr. 1273.

4 Moritz Güdemann übersetzte den ersten Teil des Titels mit „Buch der Heilung der Seelen“ (siehe Anm. 6).

5 Angaben nach Sfaradata (<http://sfardata.nli.org.il/sfardatanew/home.aspx>).

Zitate einleitenden arabischen Worten: וקאלו („sie [die Rabbiner im *Bavli*] haben gesagt“) oder וקאלו פי ספרא / מכילתא („sie haben in *Sifra* / *Mekhilta* etc. gesagt“).

Der Autor zitiert zusätzlich einen Talmudkommentar, der vielleicht von Rabbenu Ḥanan’el b. Ḥushiel (990–1053) oder Rabbenu Isaak Alfāsī (RI‘F; 1013–1103) stammt, aber er nennt weder den einen noch den anderen Namen. Möglicherweise zitiert Ibn Aknin auch nicht aus einem ihm schriftlich vorliegenden Kommentar, sondern aus einem mündlich tradierten, von dem er gehört hatte und der ihm von daher bekannt war.

Das Zielpublikum von *طب النفوس* (*tibb an-nufūs*) lässt sich aus seiner literarischen, bisher freilich noch nicht ausreichend erforschten Gattung ermitteln: Anders als das *כתאב אדב אלקצאָה* (*Kitāb adab al-quḏāt*) von Rav Hai Gaon und das *כתאב לואים אלקפאם* von Shmuel b. Ḥofni, die älteren Datums sind und ihren Titel entsprechend die guten Sitten und Pflichten der Richter zum Gegenstand haben, wurde dieses Werk (*tibb an-nufūs*) nicht als eine an die Adresse der Richter gerichtete und für deren Verwendung bestimmte juristisch-halachische Monographie konzipiert, sondern als ein populäres Buch, das sich mit der Hygiene der Seele beschäftigt. Daher schliesst der Autor in sein Werk thematisch voneinander verschiedene Kapitel ein, so z. B. über Wohltätigkeit, das gutmütige und wohltemperierte Benehmen, den Charakter des Lernens und die Pflichten der Lehrer und Schüler.⁶ Wie die unterschiedlichen Teile des Werkes anzeigen, hat der Autor den Stoff seiner Kapitel aus verschiedenen Quellen übernommen, sowohl jüdischen als auch nicht-jüdischen. Anzunehmen ist auch, dass eine seiner Quellen eine Überarbeitung späterer gaonäischer Monographien gewesen ist, die der Autor allerdings nicht namentlich zitiert hat. Das war durchaus nicht unüblich und begegnet des öfteren auch in den Schriften der sogenannten *sefardischen Risbonim* sowie bei Mose b. Maimon (Maimonides) und in den Werken Isaak Alfāsīs, die die Autorität der Geonim nicht als selbstverständlich akzeptiert haben.⁷ Interessanterweise zitiert der Autor von *طب النفوس* (*tibb an-nufūs*)

6 „Pflichten des Lehrers und des Studenten“ wurde bereits von MORITZ GÜDEMANN, *Das jüdische Unterrichtswesen während der spanisch-arabischen Periode. Nebst handschriftlichen arabischen und hebräischen Beilagen*, Wien 1873, S. 43-140, veröffentlicht. Ein weiteres Kapitel über die Bedrängnisse des jüdischen Volkes wurde veröffentlicht von YOSEF TOBI, אלקסם אלסאדם פי תביין אלמתחאנאת ואלצ'יקאת אלטאריה עלינא, in: YOSEF TOBI (Hg.), לראש יוסף: מחקרים בחכמת ישראל: תורת הוקרה לרב יוסף קאפח, Jerusalem 1995, S. 311-342.

7 Zu Mose b. Maimons Kritik an den Geonim siehe u. a. ISADORE TWERSKY,

auch Maimonides' *Mishneh Tora* nicht, wohl deshalb nicht, weil auch Mose b. Maimon zu dieser Zeit noch keine autoritative Quelle war. Möglich ist aber auch, dass das Projekt von Maimonides damals vielleicht noch nicht abgeschlossen war und dem entsprechend als ganzes Werk noch nicht vorlag.

Andererseits hatte der Autor offenbar aber auch Zugang zu Quellen, die heute unbekannt (oder nicht mehr bekannt) sind bzw. von denen wir heute nichts mehr wissen. So zum Beispiel im folgenden Abschnitt:

Die Hauptsache, die heute diskutiert wird – הכא במאי עסיקינן

Judäo-arabischer Text (Ms. Oxford)

ואמא פי אלרשאה פקאל תע' ושוחד לא תקח
 [וקאלו רבותינו ז"ל פי מכילתא פי שרחה אדא
 אל איה וכו'] אינו צריך שוחד ממון אלא אפי'
 שוחד דברים נמי מדלא כת' בצע לא לקח
 [וההמשך ע"פ הבבלי בכתובות: וקאלו היכי
 דאמי שוחד דברים וכו']

Übersetzung⁸

Und hinsichtlich der Bestechung sagte der Erhabene: *und du sollst keine Bestechung annehmen* (Ex 23,8), [und unsere Meister, ihr Andenken zum Segen, haben in der Mekhilta zur Auslegung dieses Satzes gesagt⁹] „Gemeint ist hier nicht allein *Bestechung mit Geld* (*šohad mamon*), sondern jedwede *Bestechung mit irgendetwas* (*šohad devarim*); denn es steht nicht geschrieben: *er hat kein Geld genommen*.¹⁰

Hier handelt es sich um eine Halacha aus dem Bereich der im Hinblick auf Richter geltenden Bestechungsregeln. Angeführt wird sie mit einer ganz bestimmten Einleitung, einem Zitat, das die gleiche Funktion hat wie לישאנא אחרין, d. h. „eine andere Variante“, in diesem Falle von Mekhilta de-R. Shim'on b. Yoḥai zu Ex 23,3. Diese Auslegung jedoch ist uns bisher weder aus der Mekhilta noch aus anderen Quellen bekannt, sondern allein aus dem Zitat bei Ibn Aknin.

Das gleiche gilt für die Fortsetzung, in der der Autor noch einen „Midrasch zum Thema Bestechung“ bringt, der gleichfalls nicht in den bekannten Versionen der Mekhilta zu finden ist:

Introduction to the Code of Maimonides (Mishneh Torah (Yale Judaica Series, Bd. 22), New Haven / London 1980, S. 115-116.

8 Übersetzung der Bibelverse folgt Leopold Zunz' Bibelübersetzung.

9 Ergänzung nach T-S Ar. 46.256.

10 Paraphrase von Richter 5,19.

ובמכילתא קאלוא מפי השמועה פי שרח קו'
תע' כי השחד יעור פקחים ואין צריך לומר
טפשים ויסלף דברי צדיקים ואין צריך לומר
רשעים

[ד"א] כי השוחד יעור פקחים אומ' על טהו'
טמא ועל טמא טהור ויסלף דברי צדיקים
אומ' על אסור מותר ועל <<מותר>> אסור

ד"א כי השחד יעור פקחים אין יוצא ידי
עולמו בפיקוח אלא בסימון ויסלף דברי
צדיקים אין יוצא ידי עולמו אלא (עלי)¹¹
בטירוף הדעת.

וקאלוא הדא אלמעני פי סיפרי בעבארה
אכרי' ד"א כי השוחד יעור עיני חכמים אין
יוצא ידי עולמו שורה צדק בהוראתו

ויסלף דברי צדי' אין יוצא ידי עולמו שיודע
מה שמדבר

In der Mekhilta heisst es, nach dem Hörensagen, zur Auslegung der Worte des Erhabenen: „denn Bestechung blendet die Hellsehenden“ (Ex 23,8), unnötig zu sagen „die Dummen“, „und verkehret die Worte der Gerechten“ (Ex 23,8), unnötig zu sagen „der Bösen“.

[eine andere Auslegung] *denn Bestechung blendet die Hellsehenden* sagt „über das Reine – unrein und über das Unreine – rein.“ *Und verkehret die Worte der Gerechten* sagt „über das Verbotene – erlaubt, und über das Erlaubte – verboten.“

eine andere Auslegung: *denn Bestechung blendet die Hellsehenden* [wer Bestechung nimmt,] scheidet nicht hell-sichtig aus seinem Leben, sondern [stirbt in] Blindheit; und [derjenige, der] *verkehret die Worte der Gerechten,* scheidet nicht anders aus seinem Leben als im Wahnsinn.

Diese Sache heisst in Sifre [zu Dtn] in anderem Wortlaut: „eine andere Auslegung: *denn Bestechung blendet die Augen der Weisen* (Dtn 16,19), [wer Bestechung nimmt,] scheidet aus seinem Leben, ohne dass er rechtmäßig richtet.

und der verkehret die Worte der Gerechten, scheidet aus seinem Leben, ohne dass er um seine Rede weiss.

In seinem Artikel „Ein neues Fragment aus Mekhilta de-R. Shim'on bar Yoḥai“ behandelte Shraga Abramson ein *Geniza*-Fragment aus der Sammlung in Cambridge (T-S Ar. 46.256), in dem er genau diese Zitate gefunden

11 Es scheint, dass das Wort zum Löschen markiert wurde. Der vermutete Fehler ist nicht ganz erklärbar. Der Autor hat die Präposition im Arabischen verwechselt, aber auch das überzeugt nicht ganz.

hatte.¹² Abramson verwendet seine Entdeckung als ein Beispiel und Beleg für eine weitere Version der Mekhilta de-R. Shim'on bar Yoḥai, die die beiden einerseits ähnlichen, aber eben auch verschiedenen Bibelverse Ex 23,8 (וְשָׁחַד לֹא תִקַּח כִּי הַשָּׁחַד יְעוֹרֵר פְּקָחִים וְיִסְלַף דְּבָרֵי צְדִיקִים) *Und Bestechung nimm nicht; denn Bestechung blendet die Hellsehenden und verkehret die Worte der Gerechten*) und Dtn 16,19 (וְלֹא תִקַּח שָׁחַד כִּי הַשָּׁחַד יְעוֹרֵר עֵינֵי חֲכָמִים וְיִסְלַף דְּבָרֵי צְדִיקִים) *Und nicht sollst du Bestechung nehmen, denn Bestechung blendet die Augen der Weisen und verkehrt die Worte der Gerechten*) miteinander verbindet.

Vor der Entdeckung des Midrasch, wie ihn Ibn Aknin anführt, war es für Abramson schwer nachzuvollziehen, warum die *Darshanim*, die Ausleger, den Vers im Buche Exodus nicht interpretiert haben sollen, sondern nur den Vers im Deuteronomium. Daher behauptete Abramson, dass die Auslegung (*derasha*) im Midrasch *Sifre Devarim* ursprünglich aus dem Midrasch zu Exodus stammt und von dort in den Midrasch zum Deuteronomium übertragen wurde. Das bedeutet, dass Abramson mit seiner Entdeckung zeigen konnte, dass an der Stelle im Midrasch zu Exodus, an der kein Midrasch stand, einmal ein Midrasch gestanden hat, nämlich der, den er in dem von ihm untersuchten Geniza-Fragment (wieder)gefunden hat und damit die Mekhilta de-R. Shim'on bar Yoḥai entsprechend ergänzen konnte.

Für Abramson wichtig war dabei die explizite Nennung der unterschiedlichen Quellentexte, die hier namentlich vorkommen: *Sifre* und *Mekhilta*. Da *Sifre* und *Mekhilta* hier voneinander geschieden werden, schloss Abramson die Annahme aus, dass *Mekhilta* hier eine *Mekhilta* zum Deuteronomium meinen könnte. Dass sich der letzte Teil des Midrasch in *Sifre (Devarim)* tatsächlich auf den Vers aus dem Deuteronomium (Dtn 16,19) bezieht, ist dem Wort חֲכָמִים eindeutig zu entnehmen, das nur in Dtn 16,19, nicht jedoch im parallelen Vers Ex 23,8 vorkommt. Im Unterschied dazu ist die *Mekhilta*, die hier erwähnt, ebenso eindeutig eine *Mekhilta* zu Exodus [!], wie das Wort פְּקָחִים beweist, nicht nur in Ex 23,8, jedoch in Dtn 19,19 steht. Da diese Auslegung (*derasha*) auch nicht in der uns bekannten *Mekhilta de-R. Yishma'el* (zu Exodus) erscheint, bedeutet das für Abramson, dass er hier einen neuen, bisher unbekanntem Passus aus der Mekhilta de-R. Shim'on bar Yoḥai entdeckt hat.

Der Verfasser des Textes war für Abramson noch ein Anonymus, weil ihm der breitere Kontext des ganzen Kapitels aus der Oxforder Handschrift (noch) fehlte, der es uns jetzt ermöglicht, den Text dem طب النفوس

12 SHRAGA ABRAMSON, קטע חדש ממכילתא דרשב"י, in: *Tarbiṣ* (תרביץ) 41 (1972), S. 361-372, dort S. 364-366.

(*tibb an-nufūs*) des Ibn Aknin zuzuordnen,¹³ das sich durch seinen Quellenreichtum und neue Midraschim auszeichnet, deren Existenz davor unbekannt war. Offensichtlich kannte Ibn Aknins Quelle alter Traditionen, von denen Teile aus der gaonäischen Periode stammen. Nicht auszuschliessen ist, dass Gelehrte wie Rav Hai Gaon, Shmuel b. Ḥofni und andere gaonäische Autoren die Quellen für die anonym überlieferten Auslegungen sind.

Angesichts unserer offenkundigen Lücken im Wissen von den gaonäischen Monographien zu den Pflichten der Richter, die wir noch zu schliessen haben, ist das Kapitel *פצל פי אדאב אלדיינין* aus Ibn Aknins *طب النفوس* eine neue Quelle, die uns zur weiteren Rekonstruktion dieser Literatur unterstützt.¹⁴ Ibn Aknins Text ist nicht nur eine Entdeckung an sich, sondern er wirft auch neues Licht auf bereits bekannte tannaitische Midraschim und erweitert diese durch seine Zitate um ganz neue Textteile, die zuvor (noch) nicht bekannt waren, ganz abgesehen von dem Gewinn, den Ibn Aknins Text uns bietet für ein besseres Verstehen der Gattung „Pflichten der Richter“.

13 Dank Datenbank des Friedberginstituts für Geniza-Studien konnten weitere Abschnitte des Manuskripte als Teile aus Ibn Aknins *طب النفوس* identifiziert werden: (A) Oxford Bodl. Neub. Cat. 1273; Hunt 518; (B) ENA 2715.35-36; Cambridge, CUL T-S Ar. 46.256; (C) Manchester B 6368, Manchester B 3192.

14 Siehe z.B. *Jewish Theological Seminary* ENA 3363.6., das sich mit Bestechung beschäftigt und in seinen Zitaten Ähnlichkeiten mit Ibn Aknins Text hat. Es scheint, dass Ibn Aknin, als er sein Werk bearbeitete, solche Texte zur Verfügung standen.